



### 3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Flurstücknummern	zulässige Oberkante für bauliche Anlagen für Betriebsgebäude	zulässige Grundfläche
bestehende Grundstücksgrenze	zulässige Dachform	zulässige Dachneigung

315	Flurstücknummern
370	bestehende Grundstücksgrenze
	Bestandsgebäude
	Höhenrichtlinien
	amtlich karierte Biotope
	Vorbauchsgebiet für Natur und Landschaft gem. RP 04: Vorbauchsgebiet Nr. 50 „Naturschutz Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“. Ziel 1.5.1 RP04
	Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 93, Isling-Nord . Ziel 2.5.2 RP04
	Wald- und Gehölzbestände
	Baudenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Wege
	geplante Bereiche für Wildtierdurchlässe (gem. Rehkonzept)
	Boden Denkmäler Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbörde oder dem Landesamt für Denkmalforschung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, außerdem einer Arbeitsverhältnisse teilt, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten bestellt. Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
	Bodenschutz Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf einer durchgängige Begründung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.
	Katasterfestpunkte Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden.

### 4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan.
Die Planzeichnung mit Festsetzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.
B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Der Teil B "Vorhaben- und Erschließungsplan" gefertigt von der MaxSolar GmbH, Schmidhamer Str. 22, 83278 Traunstein-Wokersdorf, in der Fassung vom 01.04.2025 wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

### C) Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lichtenfels wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 06.10.2025 gebilligt.  
In diesem erklärt der Vorhabenträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

### 5. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat Lichtenfels beschloss in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg". Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Fruhzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die fruhzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" in der Fassung vom 11.12.2023 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 21.02.2024 bis 22.03.2024 im Rathaus der Stadt Lichtenfels ausgestellt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Fruhzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.02.2024 in der Zeit vom 21.02.2024 bis 22.03.2024 auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 08.04.2025 in der Zeit vom 09.04.2025 bis einschl. 12.05.2025 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Veröffentlichung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" in der Fassung vom 10.12.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 17.02.2025 nach ortsüblicher Bekanntmachung, im Zeitraum vom 09.04.2025 bis einschl. 12.05.2025 im Internet veröffentlicht. Im selben Zeitraum wurden die Unterlagen im Stadtbauamt Lichtenfels öffentlich ausgelegt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. erneute Veröffentlichung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 01.07.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2025 bis einschl. 25.06.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten:

Im selben Zeitraum wurden die Unterlagen im Stadtbauamt Lichtenfels zugänglich gemacht.

7. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Befürwortung durch die Ergebnisse berichtet wurden, gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2025 bis einschl. 25.06.2025 erneut beteiligt.

8. Satzungsbeschluss

Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss des Stadtrates vom 06.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" in der Fassung vom 06.10.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

..... (Dienstsiegel)

9. Ausgerufen:

Lichtenfels, den ..... Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister

..... (Dienstsiegel)

10. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus der Stadt Lichtenfels eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lichtenfels, den ..... Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister

..... (Dienstsiegel)

Projekt 1.47.148 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "RaBa Bürgersolarpark Bohnberg" Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels

Satzung: Fassung vom: 06.10.2025 Maßstab 1:2.000

Entwurfsverfasser: Am Kehgraben 76  
96317 Kronach  
Tel.: (09261) 6062-0  
e-mail: info@ivs-kronach.de  
www.ivs-kronach.de

bearb. / gez. se / se Kronach, im Oktober 2025